

Kanzlei [REDACTED]

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 39

71638 Ludwigsburg

23/24

23.05.2025

Rechtsanwalt

[REDACTED]
In der Sache Dittiger, A.../Foodsharing Ludwigsburg e.V.

— Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbenanntem Verfahren lege ich im Namen der Klägerin folgenden Vergleichsvorschlag vor:

Präambel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Klägerin über eine sog. 3 - monatige Wohlverhaltensphase die Wiedererlangung der Mitgliedschaft mit allen dazugehörigen Rechten, sowie den Status als Betriebsverantwortliche, anstreben darf. Das entsprechende Verfahren dieser Wohlverhaltensphase wird im Folgenden dargelegt:

USt.-Id Nummer:
[REDACTED]

1.
Der Beklagte verpflichtet sich die Klägerin zum 01.07.2025 wieder in den Verein aufzunehmen.
2.
Der Beklagte verpflichtet sich darüber hinaus die Klägerin wieder als Betriebsverantwortliche tätig werden zu lassen wie dies vor dem Vereinsauschluss der Fall war.
3.
Die Mitgliedsrechte der Klägerin ruhen allerdings bis zum Ende der Wohlverhaltensphase am 30.09.2025
4.
Die Klägerin verpflichtet sich während der Wohlverhaltensphase nicht aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und insbesondere keine Forenbeiträge zu veröffentlichen.
5.
Die Wohlverhaltensphase gilt als erfolgreich, wenn nicht innerhalb des Wohlverhaltenszeitraums gegen die vorbenannten Pflichten verstoßen wurde, und es darüber hinaus zu nicht mehr als 3 qualifizierten Verstößen im Sinne des Anhang 1 der Geschäftsordnung gekommen ist.
Ob ein solcher Verstoß eingetreten ist bzw. eine entsprechende Verstoßmeldung gerechtfertigt ist, wird, nach Stellungnahme durch die Klägerin, durch einen Runden Tisch, bestehend aus der Klägerin, einem Vorstandsmitglied des Beklagten, sowie den beiden Prozessbevollmächtigten entschieden. Hierbei ist zu beachten, dass die Verstoßmeldungen im Original vorgelegt werden müssen.

6.

Bei Nichterfüllung der vorbenannten Kriterien endet die Mitgliedschaft und die Tätigkeit der Klägerin als Betriebsverantwortliche zum 30.09.2025 automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Insbesondere muss der Beklagte keinen Vereinsausschluss beschließen.

7.

Bei Erfüllung der vorbenannten Kriterien, und damit erfolgreichen Beendigung der Wohlverhaltensphase, besteht die Mitgliedschaft über den 30.09.2025 hinaus fort. Die Mitgliedsrechte leben zum 01.10.2025 wieder auf. Die Beklagte hat das Wiederaufleben binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen.

8.

Des Weiteren werden sämtliche zuvor erhobenen Verstoßmeldungen und eventuell darauf beruhende und bereits beschlossenen "Konsequenzen" gegen die Klägerin aufgehoben. Auch dies wird der Beklagte der Klägerin schriftlich binnen einer Woche nach Beendigung der Wohlverhaltensphase schriftlich bestätigen.

9.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

10

Sämtliche übrigen Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, sind damit erledigt.